Entwurf vom 30.8..2012

Gemeindevertrag

zwischen den

Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebotes für Kinder im Vorschulalter

(Gemeindevertrag Poolgemeinden Region Baden)

vom

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen		3
2.	Vertragsparteien		3
3.	Zweck des Gemeindevertrages		3
4.	Ziele des Gemeindevertrags		3
5.	Organe		3
6.	Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten		4
	6.1	Gemeinderäte der Vertragsgemeinden	4
	6.2	Steuerungsausschuss	4
	6.3	Geschäftsstelle	4
7.	Finanzierung		5
8.	Tarifordnung5		
9.	Rechnungswesen6		6
10.	Betriebsbewilligungen und Aufsicht		6
11.	Vertragsdauer6		6
12.	Verfahren bei Änderungen6		6
14.	Kündigung		7
15.	Auflösung		
16.	Inkrafttreten		

1. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 3, Abs. 1 und §§ 72, 73 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau schliessen die Vertragsparteien einen (interkommunalen) Vertrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebotes für Kinder im Vorschulalter ab.

2. Vertragsparteien

Der vorliegende Gemeindevertrag wird zwischen den Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen abgeschlossen. Ein Beitritt von weiteren Gemeinden ist möglich.

3. Zweck des Gemeindevertrages

In den Vertragsgemeinden wird mit einer gemeinsamen Strategie ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter sichergestellt (z.B. in Krippen oder Tagesfamilien).

4. Ziele des Gemeindevertrags

Dem Gemeindevertrag liegen folgende Ziele zu Grunde:

- Um die Ressourcen optimal einzusetzen, werden die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemeinsam koordiniert und nach den gleichen Grundsätzen gesteuert.
- Die gemeinsame Steuerung sichert eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote und eine ausgewogene Verteilung des Angebots in den Vertragsgemeinden und hilft den Eltern einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung steht allen Vorschulkindern der Vertragsgemeinden offen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Familienkonstellation oder ihres kulturellen Hintergrundes. Es fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die soziale Integration.

5. Organe

Organe für die familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern sind:

- a) Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Der Steuerungsausschuss
- c) Die zentrale Geschäftsstelle

6. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

6.1 Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte entscheiden:

- über die Tarifordnung, insbesondere über die in ihrer Gemeinde zur Anwendung gelangenden Beitragssätze für die Betreuungskosten aufgrund eines Vorschlags des Steuerungsausschusses
- b) über den Voranschlag gemäss Antrag des Steuerungsausschusses
- c) über den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer zentralen Geschäftsstelle, und über die Höhe des Aufwandes des Steuerungsausschusses
- d) über die Festlegung der Qualitätsstandards

6.2 Steuerungsausschuss

Der Steuerungsausschuss besteht aus je einem Mitglied aus den Vertragsgemeinden, das von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt wird. Der Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n. Protokollführung und Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Steuerungsausschusses ist.

Der Steuerungsausschuss entscheidet über:

- a) die Definition von Leistungs- und Wirkungszielen sowie die übergeordnete Planung
- b) die qualitative und quantitative Evaluation der Leistungen und Wirkungen im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln
- c) die Festlegung der Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Krippen, Tagesfamilien und Gemeinden (Ersatz für die heutigen Leistungsvereinbarungen)
- d) die Vorschläge für die Anpassung der Tarifordnung (heute Elternbeitragsreglement) zuhanden der Gemeinderäte
- e) die Verabschiedung des Budgets, Reporting und Rechnung zuhanden der Gemeinderäte

6.3 Geschäftsstelle

Mit einer Leistungsvereinbarung wird die operative Führung einer zentralen Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Steuerungsausschusses sowie für die administrative Abwicklung der Subventionierung.

Fachaufgaben sind:

- a) Management der Vereinbarungen mit den Krippen (allgemeine Geschäftsbedingungen)
- b) Finanzplanung und Controlling
- c) Reporting

- d) Beratung und Kommunikation
- e) Sicherstellung der Information der Eltern
- f) Umsetzung von Massnahmen zur F\u00f6rderung und Weiterentwicklung des Angebots, zur Qualit\u00e4tssicherung und zur F\u00f6rderung des Fachaustausches
- g) Bedarfsschätzung und Bedarfsplanung

Administrative Aufgaben sind:

- h) Erhebung der Steuerdaten der Eltern
- i) Berechnung der Elternbeiträge
- j) Subventionszahlungen
- k) Auswertung der Datenbanken für das Reporting
- I) Bearbeitung von Härtefällen

7. Finanzierung

Die Betreuungskosten in Krippen und Tagesfamilien werden durch Elternbeiträge, Gemeinde- und Kantonsbeiträge finanziert. Unternehmen leisten Beiträge an ihre Krippen.

Die Gemeinden beteiligen sich mit einem subjektorientierten Modell an den Betreuungskosten.

Die Kosten der Geschäftsstelle werden von den Gemeinden getragen. Die Kosten werden im Verhältnis zu den subventionierten Betreuungstagen auf die Gemeinden umgelegt.

8. Tarifordnung

In einem ersten Schritt subventionieren die Gemeinden die Betreuung von Kindern der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden:

- in allen Krippen mit Standort in den Poolgemeinden, mit denen die Gemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen haben
- in Firmenkrippen sofern der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung der Poolgmeinden tiefer ist, als der Elternbeitrag der Firmenkrippe
- in Tagesfamilien, die dem Verein "Die Tagesfamilie" angeschlossen sind.

In einem zweiten Schritt wird die Unterstützung der Eltern auf alle Krippen ausserhalb der Poolgemeinden ausgeweitet. Die Gemeinderäte legen den Zeitpunkt der Ausweitung fest.

Voraussetzung für die Subventionierung der Eltern ist der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation.

Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten in Kinderkrippen und Tagesfamilien. Die Elterntarife sind sozialverträglich festzulegen. Der Familiengrösse wird bei der Berechnung des Tarifs Rechnung getragen.

Der maximale Tarif für einen subventionierten Betreuungstag orientiert sich an den marktüblichen Kosten , den vorhandenen finanziellen Mitteln gemäss Voranschlag in den Gemeinden sowie an den strategischen Zielsetzungen der Gemeinden.

Massgebend für die Berechnung des Elterntarifs ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich ein Prozentsatz des steuerbaren Vermögens.

Die Gemeinden steuern die Entwicklung der Betreuungskosten mittels Tarifordnung, insbesondere durch die Veränderung des minimalen bzw. maximalen Elternbeitrags sowie des Abschöpfungsgrades

Die Gemeinderäte der Gemeinden legen auf Basis dieser Grundsätze die detaillierte Tarifordnung fest.

9. Rechnungswesen

Die Vertragsgemeinden budgetieren die voraussichtlichen Kosten aufgrund der Belegungszahlen des Vorjahres.

Die Gemeinden überweisen der zentralen Geschäftsstelle Akontobeiträge zur Weiterleitung an die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien, resp. an die von den Gemeinden beauftragte Organisation für die Betreuung der Tagesfamilien.

Ende Kalenderjahr erstellt die zentrale Geschäftsstelle zu Handen der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung.

10. Betriebsbewilligungen und Aufsicht

Die im Pool angeschlossenen Kindertagesstätten für Vorschulkinder sind im Besitz einer Betriebsbewilligung der jeweiligen Standortgemeinde.

Die im Pool angeschlossenen Tagesfamilien werden durch die jeweiligen Gemeinden beaufsichtigt.

11. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, das heisst vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

12. Verfahren bei Änderungen

Änderungen im vorliegenden Gemeindevertrag bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden.

13. Aufnahme von weiteren Gemeinden

Weitere Gemeinden können sich beteiligen, indem sie den vorliegenden Vertrag unterzeichnen. In diesem Fall akzeptieren sie alle Bestimmungen dieses Vertrages. Bei einer Unterzeichnung verpflichtet sich die Vertragsgemeinde für eine minimale Vertragsdauer von drei Jahren.

14. Kündigung

Die Kündigung des Vertrages ist erstmals auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer möglich. Die Kündigung ist ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auf Ende November schriftlich den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einzureichen.

15. Auflösung

Der Zweck des Gemeindevertrages ist nicht mehr erfüllbar, wenn weniger als zwei Gemeinden den Gemeindevertrag unterzeichnen.

16. Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wettingen, GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am ...

Vom Einwohnerrat Obersiggenthal genehmigt am

Anhang 1 / Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)¹

§ 3 Abs. 2: Aufgabenerfüllung

§ 20 Abs. 2 lit. h): Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m): Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat

§§ 55 und 66: Zuständigkeit Einwohnerrat

§§ 72 und 73: Bestimmungen über den Gemeindevertrag

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau²

§ 39: familienergänzende Kinderbetreuung

§ 51 Abs. 1 lit. f) und Abs. 2: Kostenbeteiligung des Kantons an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau³

§ 35 Abs. 1 bis 5: Kostenbeteiligung an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)⁴

§ 13 Abs. 1 lit. b: Aufnahme von mehreren Kindern tagsüber zur Betreuung

§ 14: Bewilligungsgesuch

§ 15: Voraussetzung der Bewilligung

§ 16: Bewilligung

§ 17 Abs. 2: Verzeichnis der Unmündigen

§ 18: Änderungen der Verhältnisse

§ 19: Aufsicht

§ 20: Widerruf der Bewilligung

Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen des Kantons Aargau⁵

IV. Heimpflege (Art. 13 – 20 VO), 1. Bewilligungspflicht lit. b) und 3. Aufsicht

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200).

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (SAR 851.211) und Kreisschreiben 12/2004.

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338).

Obergericht des Kantons Aargau, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 1. November 2005 zur Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.